

## § 11

**Strafbestimmungen**

(1) Wer als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes erstmalig

- a) eine Arbeitskraft beschäftigt, ohne mit ihr den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeitsvertrag < abgeschlossen zu haben,
- b) den Arbeitsvertrag nicht oder nicht fristgemäß der zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung und Aufbewahrung vorlegt,
- c) die Vorschriften dieses Gesetzes oder eines verbindlichen Tarifvertrages über die Arbeitszeit, die Entlohnung oder den Urlaub der bei ihm Beschäftigten oder über den Arbeitsschutz verletzt,

wird, falls durch die Tat nicht ein anderes Strafgesetz verletzt ist, auf Antrag der IG Land- und Forstwirtschaft und nach Anhörung beider Beteiligten durch den zuständigen Bürgermeister öffentlich verwarnt.

(2) Jede wiederholte Zuwiderhandlung gegen eine der im Abs. 1 angeführten Vorschriften wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 5000 DM oder mit einer dieser Strafen belegt.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

(1) Alle diesem Gesetz widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen und tarifvertraglichen Vereinbarungen treten außer Kraft.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(3) Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1949

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 12. Dezember 1949 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1949

**Der Präsident**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen  
zur Hebung der Schweinemast.**

**Vom 25. November 1949**

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (ZVOB1.1 S. 739) wird zur Durchführung dieser Anordnung bestimmt:

**A. Erfassung**

1. Alle vorhandenen sowie aus der weiteren Produktion anfallenden Mengen an Kleie, Schrot,

Trockenschlempe, Treber, Extraktionsschrot und andere Futtermittel sowie das gesamte Futtergetreide, das nach dem Versorgungsplan zugewiesen ist, sind dem Zentralkraftfutterfonds (ZKFF) zuzuführen.

2. Bis zum 3. jedes Monats sind den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf von den nachstehend angeführten Betrieben die bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte anfallenden Abgänge sowie Nach- und Endprodukte, die als Futtermittel verwandt werden können, zu melden. Gleichzeitig sind diese der nächsten Erfassungsstelle der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe anzudienen:
  - a) von den Mühlen, Schälmühlen und anderen Nahrungsmittelbetrieben die bei der Verarbeitung und Vermahlung von Getreide anfallenden Futtermittel, Futtermehle, Kleie usw.;
  - b) von den Zuckerfabriken die bei der Verarbeitung von Zuckerrüben anfallenden zuckerhaltigen Futtermittel, insbesondere Rübenschnitzel jeder Art, getrocknete Rübenköpfe und -blätter (Troblako), soweit sie nicht für Rücklieferungen an Rübenanbauer benötigt oder für diese im Lohn hergestellt werden, Melasse und Futterzucker, soweit sie für Futterzwecke freigegeben worden sind;
  - c) von den Kartoffelflocken- und Stärkefabriken die bei der Verarbeitung von Kartoffeln anfallenden Futtermittel, wie Trockenkartoffeln, Kartoffelflocken, soweit sie nicht in Lohn für Kartoffelanbauer getrocknet werden, feuchte und getrocknete Kartoffelpülpe, Kartoffelweißpülpe;
  - d) von den Schlachthöfen, Tierkörperbeseitigungs- und Extraktionsanstalten, Fischmehlfabriken und Knochenverarbeitungsbetrieben die bei der Verarbeitung von Tierkörpern und Knochen anfallenden Futtermittel, wie Fischmehl, Tierkörpermehl, Walfleischmehl, Krebsemehl, Knochenschrot und Knochenfuttermehl sowie Garnelen oder die vom Handel eingeführten Futtermittel oder Mischungen genannter Art;
  - e) von den Brauereien, Mälzereien und Kaffee-Ersatzfabriken die bei der Vermahlung, Bierbrauerei und Kaffee-Ersatzherstellung usw. anfallenden Erzeugnisse, wie feuchte und getrocknete Biertreber, Malzkeime, Malzstaub, Schwimm- und Bruchgetreide und andere Getreideabgänge, Naß- und Trockenhefe;
  - f) von den Ölmühlen die bei der Ölgewinnung anfallenden Rückstände, Ülsaaten-Extraktionsschrot und Ölkuchen jeder Art, soweit sie nicht extrahiert werden. Ebenfalls sind die vom Handel eingeführten Artikel genannter Art zu melden.